



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: [office@geboltskirchen.at](mailto:office@geboltskirchen.at)

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert

Aktenzahl: 004-1

Sitzungsnummer: GR/007/2021

Geboltskirchen, 05.04.2022

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 16.12.2021

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 21:05 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

#### Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

#### Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Höftberger Julia ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Seiringer Peter ÖVP

Humer Günter, Dipl.-Ing. ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

#### Ersatzmitglieder

Pichler Wolfgang ÖVP

#### Mitglieder

Groiß Silvester SPÖ

#### Ersatzmitglieder

Höfer Tamara SPÖ

Gruber Christoph SPÖ

Deixler Thomas SPÖ

**Mitglieder**

Emmer Robert FPÖ  
Frauscher Armin FPÖ

**Ersatzmitglieder**

Kroiß Monika FPÖ

**Mitglieder**

Klinghuber Jürgen GRÜNE  
Angleitner Wolfgang, DI (FH) GRÜNE  
Lässer Alejandro GRÜNE

**Schritfführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990)**

AL Herbert Bischof

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)**

Stahl-Thalhamer Rudolf  
Gemeindebediensteter

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Bauer Christian ÖVP  
Gebetsroither Gerhard SPÖ  
Pillweiß Martin SPÖ  
Rebhan Walter SPÖ  
Frauscher Harald FPÖ

**Ersatzmitglieder**

Pillweiß Helmut FPÖ

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 09.12.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 11.11.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Tagesordnung:**

<b>1</b>	Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit der Möseneder GmbH & CoKG, 4682 Geboltskirchen, Feld 3 - Beschlussfassung
<b>2</b>	Fischereipachtvertrag mit Fischerbund Oberes Trattnachtal
<b>3</b>	Zustimmungserklärung Indirekteinleiterverordnung - Soma GmbH / Haus der Gesundheit, 4682 Geboltskirchen, Reitting 4
<b>4</b>	Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindecindergarten Geboltskirchen - Beschlussfassung der Änderung
<b>5</b>	Übertragungsverordnung Wohnungszuweisung
<b>6</b>	Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2021
<b>7</b>	Voranschlag für das Finanzjahr 2022
<b>8</b>	Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2022 - 2026
<b>9</b>	Kassenkredit für das Finanzjahr 2022
<b>10</b>	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

## Protokoll:

### **1. Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern mit der Möseneder GmbH & CoKG, 4682 Geboltskirchen, Feld 3 - Beschlussfassung**

#### Sachverhalt:

Hinsichtlich der Neugestaltung der Verträge für die Kindergartenbeförderung haben wir vom OÖ. Gemeindebund am 16. September 2021 die nachstehende Information erhalten:

*Wir freuen uns sehr, Sie in einer gemeinsamen Aussendung zwischen WKO und dem OÖ Gemeindebund über eine Einigung zur Neufassung der Verträge und Anpassung der Entgelte für die Beförderung von Kindergartenkindern informieren zu können. Wir haben uns gemeinsam darauf verständigt, mit einer notwendigen Entgelt-Anpassung dem hohen Zeitaufwand bei der Beförderung von Kindergartenkindern Rechnung zu tragen. In diesem Sinne konnte Einigung darüber erzielt werden, dass die Entgelte für die Beförderung von Kindergartenkindern um mindestens 10 % über jenen in der Schülerbeförderung angesiedelt sein sollen. Damit soll eine Abgeltung dafür geschaffen werden, dass in vielen Fällen Hausabholungen durchgeführt werden, die einen hohen Zeitaufwand verursachen und daher die Kilometerleistung pro Stunde im Vergleich zur Schülerbeförderung deutlich geringer ist. Leider verfügen wir noch nicht über eine vom Familienministerium bestätigte Tariftabelle in der Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr; diese wurde uns allerdings für Anfang Oktober versprochen.*

*Wir haben dieses Verhandlungsergebnis in die Neugestaltung eines „Mustervertrages zur Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen“ einfließen lassen, den wir dieser Aussendung, die sowohl an die Oö Gemeinden als auch an die Unternehmen ergeht, gerne beilegen. Hierin wird unter anderem auch eine Regelung für allfällige Stillstände getroffen, die nicht von den Unternehmen verursacht sind: in diesem Fall sind künftig 30 % der ansonsten anfallenden vertraglichen Leistung zu vergüten. Ebenso wird durch diesen Mustervertrag klargelegt, dass die Vergütung/Abrechnung nach dem zu Beginn des Kindergartenjahres einvernehmlich zu erstellenden Wageneinsatzplans zu erfolgen hat.*

*Darüber hinaus werden jene Themenbereiche in einem sogenannten „Sideletter“ festgehalten, die nicht in allen Fällen zur Anwendung gelangen und jedenfalls des Einvernehmens zwischen Unternehmen und Gemeinden bedürfen. Hierzu zählt beispielsweise die Vergütungsregelung im Falle eines notwendigen Einsatzes von Allradfahrzeugen. Gerne stellen wir Ihnen diesen Sideletter, der den Mustervertrag bei Bedarf ergänzt, zu Ihrer Information zur Verfügung.*

*Diese Information über die neuen Vertragsbedingungen sowie den Mustervertrag samt Sideletter ergeht zeitgleich sowohl an alle UnternehmerInnen als auch an alle oö Gemeinden. Abschließend dürfen wir auf die Vereinbarung zwischen dem Gemeindebund und den Fachgruppen der WKO hinweisen, dass die neuen Durchführungs- und Entgeltbestimmungen mit Kindergartenjahr 2021/2022 zwischen Gemeinden und Unternehmen zur Anwendung kommen sollen.*

Auf Basis des ausgearbeiteten Mustervertrages zur KIGA-Beförderung wurde der für die Gemeinde Geboltskirchen individualisierte Vertragsentwurf erstellt und mit unserem örtlichen Transportunternehmer abgestimmt. Am 3. November 2021 wurde der neue Transporttarif per 1.9.2021 vom Amt der Oö. Landesregierung übermittelt. Beim Abgleich des Transporttarifes vom Land OÖ mit der Preistabelle der Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen musste jedoch eine Difergenz festgestellt werden. Auf Nachfrage bei der Landesstelle wurde mitgeteilt, dass die Fachabteilung vom Land OÖ noch keine Information bzw. Anweisung hinsichtlich der neuen ausverhandelten Tarife vom Oö. Gemeindebund bzw. der Oö. Wirtschaftskammer habe und dies intern noch mit LH-Stellvertreterin Dr. Christine Haberlander abgeklärt werden muss.

Mittlerweile wurde mit Schreiben vom 16. November 2021 vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Kultur und Gesellschaft / Abteilung Gesellschaft klargestellt, dass die Tarife für den Kindergartenkindertransport für das Kindergartenjahr 2021/2022 - die von der WKOÖ im Herbst 2021 übermittelt wurden - als verbindlich erklärt sind.  
Somit kann nun der Vertrag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag hinsichtlich dem Vertrag zur Kindergartenkinderbeförderung zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dem vorliegenden Vertrag mit der Möseneder GmbH & CoKG – der die Beförderung von Kindergartenkindern mit PKW und/oder Omnibussen regelt – die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **2. Fischereipachtvertrag mit Fischerbund Oberes Trattnachtal**

### **Sachverhalt:**

Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2012 beschlossene Fischereipachtvertrag mit dem Fischerbund Oberes Trattnachtal endet am 31. Mai 2022. Fischerbundobmann Franz Stöger hat im Juli 2021 mitgeteilt, dass der Fischerbund Oberes Trattnachtal an einer Weiterverpachtung sehr interessiert ist und um eine Besprechung mit den Verpächtern gebeten.

Am 30. August 2021 fand eine Besprechung der Verpächter Waldgut Fritz Hatschek (40%) vertreten durch Oberförster Ing. Johann Taurer, Gemeinde Weibern (Bgm. Manfred Roitingner, Vbgm. Walter Marböck und AL. Christian Bell) und Gemeinde Geboltskirchen (Bgm. Friedrich Kirchsteiger und Vbgm. Rudolf Waldenberger) (je 30%) mit Vertretern des Fischerbundes (Obmann Franz Stöger, Obmann-Stv. Michael Milli und Kassier Alois Korntner) statt.

Der aufgrund der Besprechungsergebnisse ausgearbeitete Entwurf des Fischereipachtvertrages wurde der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Agrar- und Forstabteilung zur Vorprüfung übermittelt. Das Überprüfungsergebnis (Abänderung des Punktes V. 1. „Der Fischfang darf nur mit den gültigen Fischerlegimitationen durchgeführt werden“) wurde eingearbeitet und am 19. November 2021 an den Fischerbund und die Verpächter mit der Bitte um Stellungnahme ausgesendet.

Sämtliche eingelangten Stellungnahmen waren zustimmend und es wird daher dem Gemeinderat empfohlen dem vorliegenden Vertragsentwurf – der am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme aufliegt – seine Zustimmung zu erteilen.

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass beim vorliegenden Fischereipachtvertragsentwurf noch unter Punkt „IV. Pachtzins“ eine Präzisierung vorgenommen wurde und der Passus nun „Der **jährliche** Nettopachtzins“ lautet.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt: im Rahmen der Stegsanierung am Badeseesee – die ja arbeitstechnisch von den Fischern umgesetzt wurde - ist ihnen zugesagt worden, den Vertrag im Herbst 2021 neu abzuschließen. Der Vertrag wäre zwar erst im Mai 2022 abgelaufen, aber um den Fischereiberechtigten Planungssicherheit zu geben, hat man sich darauf verständigt. Zum Pachtzins ist anzumerken, dass dieser wertgesichert wird. Das Pachtentgelt wurde im laufenden 10-Jahresvertrag einmal reduziert, da der Grundsee schon sehr verlandet und daher als Fischwasser nicht mehr geeignet ist.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt: die Thematik mit dem Grundsee hat sich dadurch ergeben, dass es von Seiten der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Naturschutzes keine Zustimmung mehr gibt für eine Räumung, sondern dieser muss verlanden.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung zum vorliegenden Fischereipachtvertrag mit dem Fischerbund Oberes Trattnachtal.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

### **3. Zustimmungserklärung Indirekteinleiterverordnung - Soma GmbH / Haus der Gesundheit, 4682 Geboltskirchen, Reitling 4**

## **Sachverhalt:**

Die SOMA GmbH – Haus der Gesundheit, 4682 Geboltskirchen, Reitling 4 unterliegt den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung, da beabsichtigt ist fettbelastete Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Im Rahmen des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens der Betriebsanlage für die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung und den Ausschank von Speisen und Getränken, den Handel mit Gesundheitsprodukten und die Erzeugung von Ölen wurde auch der Einbau eines Fettabscheiders beantragt.

Vom Konsenswerber wurde nun ein Antrag auf Zustimmung an die Geschäftsstelle des Reinhaltverbandes Oberes Trattnachtal eingebracht. Aufgrund der vorgelegten Projektsunterlagen wurde durch die Müller Abfallprojekte GmbH aus Weibern - im Auftrag des RHV - der vorliegende Entwurf der Zustimmungserklärung erstellt. Die Zustimmung soll bis zum 31. März 2027 erteilt werden.

Die entsprechende Zustimmungserklärung im Sinne des § 32 b WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung – IEV BGBl II Nr. 222/1998 wurde vom Kanalisationsunternehmer und dem Kläranlagenbetreiber bereits am 07. Dezember 2021 genehmigt und es bedarf nun noch der Zustimmung der Gemeinde Geboltskirchen als Ortskanalisationsunternehmen.

Unter dem Vertragspunkt 7. Auflagen der Zustimmungserklärung wurde unter anderem folgender Passus aufgenommen:

*„Es sind innerbetrieblich geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine hydraulische Überlastung der Fettabscheider-Anlage zu vermeiden. Sollte sich im laufenden Betrieb herausstellen, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, so ist eine größere Fettabscheider-Anlage einzubauen.“*

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

GR DI Günter Humer stellt die Frage wer von Seiten des Reinhaltverbandes den Vertrag beschließt, da es ihm nicht wissentlich sei dies einmal im Verband behandelt zu haben.

AL Herbert Bischof erklärt: im Reinhaltverband wurde generell beschlossen, dass derartige Verträge durch den Obmann abgeschlossen bzw. unterfertigt werden.

Weiters fragt der Mandatar, weshalb der Vertrag nur eine Laufzeit von 5 Jahren aufweist, da üblicherweise Indirekteinleiterverträge auf 10 Jahre ausgestellt werden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt: dies hängt mit dem Vertragspunkt 7 zusammen, da es Bedenken gibt, dass der Fettabscheider zu klein dimensioniert ist.

AL Herbert Bischof ergänzt: von Verbandsseite sollen alle Indirekteinleiter gleich behandelt werden. Gerade bei der erstmaligen Erteilung ist man etwas vorsichtig, gerade dann wenn schon unter besonderen Auflagen die Zustimmung erteilt wird. Diese Praxis wurde in der Vergangenheit vom RHV bereits so angewendet, auch in unserer Gemeinde.

GR DI Günter Humer erklärt, dass eine Eingriffsmöglichkeit aufgrund des Vertrages besteht und er dies aus unternehmerischer Sicht nicht ganz gerechtfertigt sieht, da es jedes Mal eine Menge Geld kostet die Verordnung neu zu erstellen. Inhaltlich findet die Vereinbarung schon seine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung zur vorliegenden Zustimmungserklärung im Sinne des § 32b WRG 1959 und der Indirekteinleiterverordnung IEV BGBl II Nr. 222/1998 zur Einleitung und Übernahme von Abwasser aus der Betriebsanlage der SOMA GmbH – Haus der Gesundheit mit dem Betriebsstandort 4682 Geboltskirchen, Reitling 4.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen zugestimmt.

Zustimmungen: 18

Ablehnungen: 1 (GR DI Günter Humer)

## **4. Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen - Beschlussfassung der Änderung**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Überprüfung des Voranschlags für das Finanzjahr 2021 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde im Bereich „Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt“ folgender Prüfungsvermerk gesetzt:

Im Zusammenhang mit dem Ansteigen des Abgangs im Bereich Kindergartentransport sollten zur Kostendämpfung Einsparungsmaßnahmen bzw. die Anhebung des Elternbeitrages für die Begleitung der Kindergartenkinder im Bus in Richtung Kostendeckung geprüft werden (max. 25 Euro brutto je Kind und Monat).

Um einen Überblick von den im Bezirk Grieskirchen verrechneten Beiträgen für die Begleitperson beim Kindertransport zu bekommen, wurde eine Erhebung vorgenommen, die sich wie folgt darstellt:

Gemeinde	Tarif pro Monat	Anmerkung
Aistersheim	€ 11,--	Aufsichtsbehörde hat die Anhebung bereits vorgeschrieben
Bad Schallerbach	€ 20,--	stufenweise Erhöhung beschlossen 2022/2023: € 25,--
Eschenau	€ 10,--	Anpassung ab 2022 überlegt
Gaspoltshofen	€ 110,-- / Jahr € 220,-- / Jahr	Hauptwohnsitz des Kindes näher als 1 Km bei KIGA liegt
Grieskirchen	€ 15,50	50 %-ige Erhöhung wurde durchgeführt
Haag am Hausruck	€ 10,--	
Heiligenberg	€ 25,--	
Kallham	€ 15,--	
Kematen	€ 17,50	kostendeckend 2020/2021 eingeführt
Meggenhofen	€ 11,40	weit unter der Kostendeckung
Michaelnbach	€ 12,--	werden anheben müssen
Neukirchen/Walde	€ 10,--	
Peuerbach	€ 10,--	bei Gebarungsprüfung Kostendeckungserhöhung angeregt
Pollham	---	Keine Betreuungsperson dabei
Pram	€ 26,40	
Rottenbach	€ 13,--	Anhebung von € 9,80 auf € 13,-- am 12.11.2020 beschlossen
Schlüßlberg	€ 16,--	
Steegen	€ 10,--	schrittweise Anpassung bis zur Ausgabendeckung wird angestrebt
St. Agatha	€ 10,--	
St. Georgen	€ 17,--	alle zwei Jahre wird um € 2,-- erhöht bis € 25,-- erreicht sind
Taufkirchen/Tr.	€ 19,--	
Tollet	€ 21,--	
Waizenkirchen	€ 14,50	
Wallern	€ 16,--	
Weibern	€ 12,--	ab 2022 sind € 15,-- geplant
Wendling	€ 25,--	

In unserer Gemeinde hat sich die Tarifgestaltung immer am Mindesttarif der Aufsichtsbehörde orientiert. Gemäß der Tarifordnung wird seit 01. Jänner 2017 ein Beitrag von € 10,-- / Monat vorgeschrieben.

Im abgelaufenen Jahr 2020 beläuft sich der Abgang beim Kindergartentransport auf € 11.161,17. Um eine Kostendeckung zu erzielen, müsste ein Betrag von € 41,50 (excl. USt.) vorgeschrieben werden.



Von Seiten der Aufsichtsbehörde wird eine sukzessive Heranführung an die Vorgabe von € 25,-- / Monat und Kind gefordert. Der angeführte monatliche Betrag wird hergeleitet aus der Überlegung, dass pro Tag und Kind ein Beitrag von € 1,-- durchaus vertretbar ist.

**Bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07. Dezember 2021 wurde die Thematik behandelt und die nachstehende Empfehlung zur Beschlussfassung im Gemeinderat einstimmig beschlossen:**

Es soll eine stufenweise Anpassung erfolgen, indem ab 01. Jänner 2022 ein Beitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport von € 12,-- / Monat zur Verrechnung kommt. Jeweils mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres - erstmals mit September 2022 - soll der Beitrag jährlich um € 2,-- erhöht werden bis die Vorgabe der Aufsichtsbehörde mit € 25,-- / Kind / Monat erreicht ist.

#### **Mitteilung vom Assista über die Anpassung des Menü-Abholpreises „Kindergarten“**

Von unserem Essenszulieferer von „Essen auf Rädern“ „Assista Soziale Dienste in Altenhof“ wurde am 13. Dezember 2021 eine Preiserhöhung für die Mittagsverpflegung im Kindergarten vorgelegt. Dies wird folgendermaßen begründet:

*„Unser Menüpreis für den Kindergarten betrug im Jahr 2021 € 3,80. Durch steigende Lebensmittel- und Energiekosten müssen wir mit 1.1.2022 den Menüpreis dem Verbraucherindex anpassen. Somit beträgt der neue Menü-Abholpreis „Kindergarten“ ab 1. Jänner 2022 € 4,00.*

*Mit der Bitte um Ihr Verständnis und auf weiterhin zufriedenstellende Essensversorgung.“*

Der bisherige Kostenbeitrag war mit € 4,40 pro Essensportion festgesetzt. Aufgrund der Erhöhung de Menü-Abholpreises ist der Kostenbeitrag pro Essensportion ab Jänner 2022 in der Tarifordnung mit € 4,60 festzulegen.

Der Entwurf für die Änderung der entsprechenden Passagen in der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindegarten Geboltskirchen lautet daher folgendermaßen:

### **§ 11 Sonstige Beiträge**

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,60 Euro pro Essensportion verrechnet. Die Abrechnung wird monatlich vorgeschrieben.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben:

ab 01.01.2022	€ 12,--
Beginn Kindergartenjahr 2022/2023	€ 14,--
Beginn Kindergartenjahr 2023/2024	€ 16,--
Beginn Kindergartenjahr 2024/2025	€ 18,--
Beginn Kindergartenjahr 2025/2026	€ 20,--
Beginn Kindergartenjahr 2026/2027	€ 22,--
Beginn Kindergartenjahr 2027/2028	€ 24,--
Beginn Kindergartenjahr 2029/2030	€ 25,--

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. Sachverhalt zur Änderung der Tarifordnung zur Kenntnis und merkt an, dass bei der letzten Gemeindevorstandssitzung eine Empfehlung für den Gemeinderat ausgearbeitet wurde.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt: er habe die Zahlen zum Kindergartentransport im Voranschlag gesucht und hat diese nicht wirklich herauslesen können.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer zählt die einzelnen Ausgabenpositionen wie für Begleitpersonal, Transportkosten, usw. auf und die dazugehörigen Einnahmen wie Transportkostenrefundierung und die Elternbeiträge vom Kindergartentransport. Dies alles ist unter dem Ansatz 2407 aufgeschlüsselt.

Ergänzend stellt Vbgm. Rudolf Waldenberger die Anfrage, ob sich auch bei Essen auf Rädern die Portionskosten erhöhen und ob dies im Gemeinderat behandelt wird.

GR Silvester Groß erklärt, dass auch die Portionspreise für Essen auf Rädern angepasst werden müssen, gemäß der Mitteilung vom Assista wird dann pro Portion € 6,-- verrechnet. Wir müssen hier auch eine Kostendeckung erreichen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt, dass es für Essen auf Rädern keine Tarifordnung braucht und daher bedarf es auch keiner Abstimmung.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Änderung der Tarifordnung für den Gemeindekindergarten Geboltskirchen gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **5. Übertragungsverordnung Wohnungszuweisung**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 44 Oö. Gemeindeordnung 1990 kann der Gemeinderat seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde übertragen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage lautet wie folgt:

#### **§ 44**

#### **Ausschüsse**

(2) Der Gemeinderat kann seinen Ausschüssen durch Verordnung das ihm zustehende Beschlussrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Ausgenommen von der Übertragung sind die behördlichen Aufgaben, die Beschlussfassungen in den Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes (V. Hauptstück) sowie die Beschlussfassungen in Angelegenheiten, für die besondere Quoren vorgesehen sind. Die Verordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit Drei-Viertel-Mehrheit und tritt jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates außer Kraft.

(Anm: LGBl. Nr. 152/2001, 91/2018)

(3) Der Gemeinderat kann jederzeit durch Verordnung eine übertragene Zuständigkeit gemäß Abs. 2 wieder an sich ziehen. Ein Beschluss über die Zurücknahme der Übertragung ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.

(Anm: LGBl. Nr. 152/2001)

In der abgelaufenen Legislaturperiode hat der Gemeinderat das Beschlussrecht für die Agenden des Wohnungsvergabeausschusses übertragen. Da sich dies sehr gut bewährt hat, soll nun wieder die rechtliche Basis geschaffen werden und an den Gemeinderat wird die Empfehlung ausgesprochen eine Übertragungsverordnung zu beschließen. Der Entwurf stellt sich wie folgt dar:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 16. Dezember 2021, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten bezüglich der Vergabe von Wohnungen in den ISG und gemeindeeigenen Mietwohnhausbauten an den Wohnungsvergabeausschuss übertragen werden.

Aufgrund § 44 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1**

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der Wohnungsvergaben für die in der Gemeinde Geboltskirchen befindlichen ISG und gemeindeeigenen Mietwohnungsbauten werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Wohnungsvergabeausschusses übertragen:

### **§ 2**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:  
Friedrich Kirchsteiger

angeschlagen am:

abgenommen am:

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gremium den Amtsvortrag zur Übertragungsverordnung der Wohnungszuweisung an den Wohnungsvergabeausschuss zur Kenntnis.

GR Ludwig Rabengruber ergänzt: die Übertragungsverordnung der Wohnungszuweisung hat sich in der abgelaufenen Legislaturperiode gut bewährt und stellt eine schnelle Wohnungsvergabe sicher.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Wohnungszuweisungsverordnung die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## 6. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 09. Dezember 2021

### **Sachverhalt:**

Prüfungsausschussobmann Robert Emmer wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 09. Dezember 2021 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Voranschlag 2022 / MEFP 2022 - 2026
3. Prüfung der Belege vom 11.09.2021 bis 03.12.2021
4. Prüfbericht an den Gemeinderat
5. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

### **Beratungsverlauf:**

Prüfungsausschussobmann Robert Emmer bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht über die erste Prüfungsausschuss-Sitzung in dieser Legislaturperiode vom 09.12.2021 zur Kenntnis und bedankt sich für die gute Aufbereitung der Unterlagen und die Beantwortung der Fragen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## 7. Voranschlag für das Finanzjahr 2022

### **Sachverhalt:**

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF § 76 Abs. 3 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlages fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über eine Woche im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der Entwurf wurde auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2022 wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09. Dezember 2021 durchgearbeitet und vom Gremium in der vorliegenden Form bestätigt.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 stellt sich folgendermaßen dar:

**Wesentliche Kennzahlen sind im Vorbericht zum Voranschlag 2022 abgebildet. Dieser Vorbericht ist Bestandteil des zur Einsichtnahme aufliegenden Voranschlagsentwurfes für das Finanzjahr 2022.**

## ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
Mittelaufbringung (Einzahlungen)	€	3.006.300,00
Mittelverwendung (Auszahlungen)	€	3.057.800,00
Saldo	€	- 51.500,00
<b>zum Haushaltsausgleich wird laut Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichs-sicherungsgesetz 2020 gemäß § 75 Abs. 4b vorübergehend der Kassenkredit herangezogen</b>		

Nachstehend sind die ausschlaggebensten Haushaltspositionen für die Änderung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2021 (Finanzierungshaushalt) angeführt:

HH	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2021	FH-VA 2022	DIFF
1	562000	751000	Sprengelbeiträge	LTZ an Land (Krankenanstaltenbeiträge)	338.200,00	356.600,00	18.400,00
1	000000	721000	Gewählte Gemeindeorgane	Bezüge der Organe	79.200,00	84.100,00	4.900,00
1	814000	728000	Straßenreinigung und Winterdienst	Schneeräumung auf Gemeindestraßen	33.200,00	37.500,00	4.300,00
1	851000	720000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	LTZ an RHV Weibern Kläranlage BK	100.000,00	104.000,00	4.000,00
1	000000	753100	Gewählte Gemeindeorgane	Pensionsbeiträge BGM (Anrechnungsbeitrag DN+DG)	11.300,00	13.700,00	2.400,00
1	789000	755000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	LTZ an Unternehmungen (Wirtschaftsförderung, Lehrlingsförderung)	800,00	3.000,00	2.200,00
1	831000	720000	Freibäder (Badesee)	BK Freizeitanlage (Badesee)	15.400,00	17.100,00	1.700,00
1	930000	751000	Landesumlage	LTZ an Land (Landesumlage)	40.500,00	42.000,00	1.500,00
1	851000	728000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	11.500,00	9.000,00	-2.500,00
1	690000	751700	OÖ Verkehrsverbund	Beitrag OÖ Nah- und Regionalverkehrskonzept (§ 3 Abs. 2)	14.300,00	8.800,00	-5.500,00
1	213000	720700	Sonderschulen	Gastschulbeiträge	14.600,00	8.400,00	-6.200,00
1	419000	752000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	LTZ an Sozialhilfverband (SHV-Umlage)	380.800,00	365.900,00	-14.900,00
1	080000	751100	Pensionen	LTZ an Land DN+DG Pensionsbeitr. (Beamte)	140.000,00	116.100,00	-23.900,00
						günstiger	-13.600,00
2	941000	860100	Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG	LTZ vom Bund (FAG § 24 Z.1)	67.900,00	29.600,00	-38.300,00
2	940000	861300	Bedarfszuweisungen	LTZ vom Land (FAG § 25 Abs. 2) - BZ zur Finanzkraftstärkung	141.100,00	128.700,00	-12.400,00
2	562000	828000	Sprengelbeiträge	Rückersätze von Ausgaben	15.300,00	9.600,00	-5.700,00
2	940000	861000	Bedarfszuweisungen	LTZ vom Land (Strukturfonds)	146.300,00	148.700,00	2.400,00
2	846000	811000	Wohn- und Geschäftsgebäude	Einn.a.d.Vermietung	18.800,00	22.000,00	3.200,00
2	920000	831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer B von den Grundstücken	88.000,00	92.000,00	4.000,00
2	925000	859000	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundesabg.	Ertragsanteile Restbeträge (abgest. Bev.Schl.)	1.327.900,00	1.353.100,00	25.200,00
						ungünstiger	-21.600,00

NVA 2021	0,00
günstiger	13.600,00
ungünstiger	-21.600,00
Personalkosten laut Querschnitt	ungünstiger -27.200,00
Instandhaltungsarbeiten Post 61..	ungünstiger -10.500,00
freiwillige Ausgaben	ungünstiger -4.300,00
<b>SUMME</b>	<b>-50.000,00</b>
VA 2022	-51.500,00
VA 2021	-218.400,00

<b>Finanzierungshaushalt interne Vergütungen enthalten</b>	SA5: Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung
Mittelaufbringung	€ 3.960.300,00
Mittelverwendung	€ 4.353.400,00
<b>Ergebnis</b>	<b>€ - 393.100,00</b>

<b>Ergebnishaushalt interne Vergütungen enthalten</b>	Saldo 00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen
Mittelaufbringung	€ 3.716.800,00
Mittelverwendung	€ 3.826.300,00
<b>Ergebnis</b>	<b>€ - 109.500,00</b>

<b>Maastricht-Ergebnis</b>	
FJ 2022	€ - 350.100,00

### HEBESÄTZE FÜR 2022 gemäß Voranschlagserlass:

Grundsteuer A		500 % der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B		500 % der Bemessungsgrundlage
Hundeabgabe	Wachhund	€ 20,00
	jeder sonstiger Hund je Hund	€ 40,00*

### Kanal

#### Kanalbenutzungsgebühr

- Benutzungsgebühr € 3,45 / m<sup>3</sup> inkl. 10 % USt.
- Benutzungsgebühr nach EGW € 142,47 / EGW jährlich inkl. 10 % USt.

gemäß Voranschlagserlass für 2022 sind Mindestgebühren von € 4,11 (exkl. USt.) / m<sup>3</sup> zu verrechnen. Wie in den letzten Jahren wurde ein Zuschlag von von € 0,25 / m<sup>3</sup> kalkuliert Die geforderten Mindestgebühren errechnen sich aus Kanalbenutzungs- und Grundgebühr. Um den kalkulierten Kubikmetersatz von € 4,36 zu erreichen, ist eine Steigerung der Kanalbenutzungsgebühren gegenüber den in den Hebesätzen 2021 ausgewiesenen Gebühren von insgesamt + 1,75 % notwendig.

#### Grundgebühr

- unbebaute oder –bewohnte Grundstücke pro vorhandener Einmündungsstelle € 238,80 inkl. USt. (2021: € 234,69)
- pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche
  - bis 200 m<sup>2</sup> € 143,26 inkl. USt. (2021: € 140,80)
  - bis 400 m<sup>2</sup> € 191,04 inkl. USt. (2021: € 187,76)
  - ab 400 m<sup>2</sup> € 238,80 inkl. USt. (2021: € 234,69)

Kanalanschlussgebühr: Mindestgebühr	€	3.921,50 inkl. USt. (2021: € 3.811,50)
je m <sup>2</sup> Verrechnungsfläche	€	26,15 inkl. USt. (2021: € 25,41)

gemäß Voranschlagserlass für 2022 von € 3.811,50 auf € 3.921,50 (inkl. USt.) zu erhöhen (+ 2,89 %); Anpassung der Verrechnungsfläche je m<sup>2</sup> von € 25,41 auf € 26,15 (inkl. USt. / Vorgabe Mittelwert gemäß Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 06. Dezember 2011, IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi, Quotient zwischen 130 und 170 m<sup>2</sup>)

### **Kanal Indirekteinleitung:**

Pauschalgebühr Indirekteinleiter für 1. Teilstrom	€	1.039,53 inkl. USt. (2021: € 1.007,01)
Pauschalgebühr Indirekteinleiter für jeden weiteren Teilstrom	€	643,50 inkl. USt. (2021: € 623,36)

### **Abfallgebühr:**

Abfuhrgebühr	€	0,070/l inkl. USt.
Grundgebühr pro Haushalt	€	59,00/jährlich inkl. USt.

Bioabfallgebühr

**je zusätzlicher 120 l Bioabfalltonne** € 24,00/Jahr inkl. USt.

Für das Finanzjahr 2022 ist eine Erhöhung der Abfallgebühren von 6 % notwendig, um das erforderliche ausgeglichene Ergebnis bei der Abfallbeseitigung erreichen zu können. Die Notwendigkeit für die Erhöhung begründet sich im Wesentlichen aus den Anpassungen der Transport- und Entsorgungskosten (Mitteilung BAV Grieskirchen – BAV-Info Nr. 2/2021 vom 26.11.2021).

### **ERMESSENSAUSGABEN 2022:**

Folgende Ermessensausgaben (freiwillige Ausgaben) sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2022 enthalten:

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben künftig die im Bereich „Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feste und Feiern, Ehrungen und Auszeichnungen“ definierte Ausgabenobergrenzen einzuhalten.

Die bisherige Aufstellung der freiwilligen Ausgaben wurde gemäß den Kriterien für Härteausgleichsgemeinden angepasst und dies hat ergeben, dass keinerlei Kürzungen notwendig wären, jedoch auch keine finanziellen Spielräume bestehen. Dies stellt sich wie folgt dar:

## Freiwillige Ausgaben

laut Beilage 4 (Kriterien für Härteausgleichsgemeinden)

<b>Finanzkraft 2020</b>		<b>1.338.441,31</b>
davon max.	2%	<b>26.768,83</b>

**lt. BH: Finanzierungshaushalt**

<b>lt. Unterlagen Gemeindefinanzierung NEU 30.10.2018</b>		<b>VA 2022</b>	<b>NVA 2022</b>	<b>Zahlg 2022</b>
1/0610-7570	Schwarzes Kreuz	58,40		
1/0610/7571	Förderung Seniorenbund	150,00		
1/0610-7571	Förderung Pensionistenverband	150,00		
1/0610-7571	Förderung Kameradschaftsbund	150,00		
1/0620-4130	Ehrungen und Auszeichnungen	1.800,00		
1/0620-4130	Jungbürgerfeier 2022	1.000,00		
1/0630-7290	Städtekontakte und Partnerschaft	0,00		
1/0940-7290	Förderung der Betriebsgemeinschaft	0,00		
1/2390-7680	Schulveranstaltungen	1.400,00		
1/2590-7570	Förderung Spielegruppe	150,00		
1/2620-7570	Förderung UNION	1.455,00		
1/2620-7570	Übernahme Wasser/Kanal für UNION	1.545,00		
1/2620-7570	Förderung Naturfreunde	585,00		
1/2790-7570	Betriebskosten für Krippenbauschule	900,00		
1/2820-7680	Fahrtkostenzuschuss für Studenten	0,00		
1/3220-7570	Förderung Musikverein	2.765,00		
1/3220-7570	Beitrag Bez. Blasmusikverband (Beschluss Bgm. Konf.)	75,00		
1/3220-7570	Förderung Liedertafel	150,00		
1/3220-7570	Förderung Jagdhornbläser	150,00		
1/3220-7570	Förderung HausRock Musikanten	100,00		
1/3220-7571	Betriebskosten für Musikverein	1.500,00		
1/3240-7571	Förderung Volkstanzgruppe	150,00		
1/3240-7571	Förderung Theatergruppe	150,00		
1/3240-7571	Förderung Happy Liners	100,00		
1/3240-7572	Förderung Kulturgut Hausruck	500,00		
1/3600-7571	Beitrag Schloss Tollet KULTURAMA (Beschluss Bgm. Konf.)	200,00		
1/3620-7570	Förderung Bergknappen	365,00		
1/3810-7290	Ausgaben für kulturelle Angelegenheiten (Kulturausschuss)	1.000,00		
1/4190-7290	Gemeindealltag	2.000,00		
1/4390-7680	Säuglingspakete, Windelgutscheine	1.000,00		
1/4690-7290	Gesunde Gemeinde (Generationenausschuss)	1.000,00		
1/4690-7680	Sozialfonds Geboltskirchen	1.000,00		
1/5220-7260	Klimabündnisbeitrag	500,00		
1/5290-7290	Ausgaben für Umweltangelegenheiten (Umweltausschuss)	1.000,00		
1/7420-7570	Förderung Imkerverein	150,00		
1/7420-7680	Beitrag an die Ortsbauernschaft	2.000,00		
1/7490-6700	Waldbrandversicherung	300,00		
1/7820-7260	Mitgliedsbtrg. Leader+ I.S.E (über € 1,60 je EW)	400,00		
1/7890-7550	Lehrlingsförderung	800,00		
		<b>26.698,40</b>		



## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Voranschlag für das Finanzjahr 2022 zur Kenntnis.

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erläutert dem Gremium die wesentlichsten Veränderungen des Finanzierungshaushaltes im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2021, sowie im Bereich der Personalkosten, bei den Instandhaltungsarbeiten und Freiwilligen Ausgaben und erklärt, dass diese Positionen maßgeblich das Zustandekommen des Ergebnisses in der laufenden Geschäftstätigkeit ausmachen.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt: im heurigen Jahr gab es noch keine Verbandsversammlung. Bei dieser wird grundsätzlich der Hebesatz berechnet bzw. vereinbart, in welchem Ausmaß dann die Gemeinden ihre Beiträge zu leisten haben. Im Bezirk Grieskirchen ist dieser Satz vergleichsweise relativ niedrig, da einerseits gut gewirtschaftet wird und andererseits die Einnahmen vom Autobahnkontrollplatz in Kematen in das Budget hineinfließen. Ein Problem das sich in den letzten zwei Jahren zugespitzt hat, ist das des Pflegepersonals. Mittlerweile musste im Altenheim Gaspoltshofen ein Stockwerk gesperrt werden, da es an Personal mangelt.

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer ergänzt, dass der Hebesatz für 2022 im Fraktionsgespräch des SHV am 22.11.2021 mit 27,34 % festgelegt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr lag dieser bei 26,82 %. Die Beitragsleistung hat sich jedoch verringert, da die Finanzkraft der Gemeinde gesunken ist.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger fährt mit seinen Ausführungen fort und erläutert die Hebesätze für 2022, die entsprechend erforderliche Anpassungen bei den Kanal- und Abfallgebühren beinhalten.

GR Jürgen Klinghuber erklärt im Zusammenhang mit den „Freiwilligen Ausgaben“: gibt es im Falle, dass sich ein Verein die Förderung nicht abholt einen Mechanismus, diese freien Mittel zu einem gewissen Zeitpunkt im Jahr einem anderen Verein oder einer förderwürdigen Sache zukommen zu lassen.

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erörtert: die Fördergelder werden in der Regel erst gegen Jahresende abgeholt und daher ist es z.B. zur Jahresmitte ganz schwierig hier eine Aussage über freie Mittel treffen zu können.

AL Herbert Bischof ergänzt: immer wieder kommt es auch vor, dass Vereine für außerordentliche Ausgaben und Investitionen eine Förderung über die herkömmliche Vereinsförderung hinaus beantragen. Diese Anträge werden vorgemerkt und der Gemeindevorstand kann dann eine zusätzliche Förderung gewähren, wenn hier ein Spielraum besteht. In der Regel werden 10 % der Kosten gefördert und zum Jahresende ausbezahlt, wenn freie Mittel zur Verfügung stehen.

GR Robert Emmer merkt zu den Hebesätzen und den Abgabenerhöhungen an: die FPÖ-Fraktion ist grundsätzlich gegen eine Erhöhung, da die höheren Gebühren alle belasten. Man weiß jedoch darum, dass diese Einnahmen für ein ausgeglicheneres Gemeindebudget notwendig sind und deshalb wird dann doch eine Zustimmung erteilt. Vielleicht lassen sich künftig andere Möglichkeiten der Einnahmenlukrierung finden, um Abgabenerhöhungen vermeiden zu können.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt zu seinem Vorredner: er denkt, dass hier alle derselben Meinung sind, aber die Vorgaben des Voranschlagserrlasses müssen wir umzusetzen und Bereiche wie Müll und Kanal sind kostendeckend zu führen. Es gab schon einmal im Müllbereich einen Abgang, der durch eine gut gemeinte Gebührenreduktion entstanden ist, jedoch dann für die Gemeinde viele Unannehmlichkeiten nach sich gezogen hat. In diesem Spannungsfeld stehen wir eben bei der Gebührengestaltung.

GR DI Günter Humer erklärt: Teilbetriebe wie z.B. Müll und Kanal müssen wir kostendeckend führen. Diese vom Land vorgegebenen Mindesttarife sind darauf ausgelegt, dass man diese Vorgabe der Kostendeckung erreicht. Dies kann man ja auch aus unseren Zahlen herauslesen. Wenn man diese

Tarife nicht einhebt produziert man ein Defizit, wir haben aber auch schon Überschüsse erwirtschaftet, die in der Vergangenheit als Puffer für Investitionen in der Kläranlage herangezogen wurden. Die Kosten im Kanal kommen vom Betrieb der Kläranlage, wo Darlehenstilgungen für die Errichtung zu bestreiten sind. Auch sind laufende Erneuerungen bei den Rechen notwendig oder in eine neue Schlammpresse wurde unter anderem investiert.

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erklärt zur Gebührenkalkulation: im Bereich der Abfallbeseitigung dürfen wir keinen Abgang produzieren. Wir haben über den Bezirksabfallverband die Kostensteigerungen bei den Transport- und Entsorgungskosten mitgeteilt bekommen und dies in die Berechnung einfließen lassen, damit kein Abgang entsteht.

Bei den Kanalanschlussgebühren sind konkrete Beträge bzw. Mindestgebühren von Seiten der Aufsichtsbehörde vorgegeben. Hier ergeben sich meistens schon Überschüsse. Kanalanschlussgebühren kommen jedenfalls auf zweckgebundene Rücklagen. Der generelle Überschuss ist bis dato in freie Mittel hineingeflossen und somit konnten auch freie Rücklagen gebildet werden.

DI Günter Humer stellt fest, dass der Fahrkostenzuschuss für Studenten nicht bei den Freiwilligen Ausgaben aufscheint.

AL Herbert Bischof erklärt: wenn der jährliche Fahrkostenzuschuss € 150,-- nicht überschreitet, braucht dieser nicht den freiwilligen Ausgaben zugeordnet werden. Dies ist auch der Grund, weshalb er bei der Aufstellung „freiwillige Ausgaben“ nicht angeführt wird, jedoch befindet sich im Budget ein Ansatz dafür.

GR DI (FH) Wolfgang Angleitner stellt zu den Freiwilligen Ausgaben die Frage: für den Gemeindealtentag sind € 2.000,-- veranschlagt. Wie ergibt sich die Höhe dieses Betrages und gerade im Hinblick auf die Erhöhung beim Kindergarten erscheint ihm hier ein wenig ein Missverhältnis wo man junge Familien belastet und in diesem Bereich entsprechende Ausgaben tätigt.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass sich die Ausgaben aus der Bewirtung ergeben. Die beiden Positionen können nicht gegeneinander aufgerechnet werden, da der Kindergartentransport ein extra Ansatz ist und in Richtung Kostendeckung angepasst werden muss, egal ob Ausgaben für einen Gemeindealtentag gemacht werden oder auch nicht.

GR Ludwig Rabengruber bringt den Vorschlag ein: sollte bei den freiwilligen Ausgaben ein Spielraum sein, könnte man z.B. für die Freiwillige Feuerwehr eine komplette Einsatzbekleidungs-ausstattung übernehmen. Man könnte so ein wenig Unterstützung leisten.

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erklärt dazu: es ist zu bedenken, dass die Feuerwehr kein Verein ist, sondern eine Körperschaft. Weiters berechnet die Bezirkshauptmannschaft die durchschnittlichen Ausgaben pro Einwohner für die Feuerwehr, die einzuhalten sind.

GR DI Günter Humer bedankt sich im Namen des Musikvereines für die Übernahme der Betriebskosten. Der Verein ist bestrebt diese so gering als möglich zu halten und hat im Bereich der Dämmung schon einige Verbesserungsmaßnahmen gesetzt. Jedoch sind in der letzten Lockdownphase – wo keine Proben-tätigkeit war – die Heizkosten gestiegen. Er ersucht dies zu überprüfen.

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erklärt dazu, dass es hierzu von Seiten des Musikvereines demnächst eine Ausschusssitzung geben wird. Stefan Koblinger hat sich sehr intensiv mit diesem Thema beschäftigt und mit Installateur Höftberger die Heizungsanlage überprüft. Dieser kam zu dem Schluss, dass alles perfekt eingestellt ist. Heizkosten zu Kubatur stehen in einem guten Verhältnis. Ein paar kleine Anpassungsvorschläge wurden noch unterbreitet.

### **Antrag 1:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dem vorliegenden Voranschlag für das Finanzjahr 2022 die Zustimmung zu erteilen.

### **Antrag 2:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Hebesätze für das Finanzjahr 2022 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

### **Beschluss 1:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

### **Beschluss 2:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **8. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) 2022 - 2026**

### **Sachverhalt:**

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MEFP § 76a OÖ. GemO 1990 ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2022 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2022 bis 2026 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung NEU kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. Der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie beispielsweise Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften, Veräußerungserlöse etc. enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein. (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2022 – 2026 (gereiht nach Prioritäten)
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2022 – 2026 = Nachweis über die Investitionstätigkeit
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2022 – 2026.

<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	
FJ 2022	- 51.500
FJ 2023	- 4.300
FJ 2024	+ 82.600
FJ 2025	+ 105.100
FJ 2026	+ 94.300

<b>Finanzierungshaushalt Interne Vergütungen enthalten</b>	<b>SA5: Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>
FJ 2022	- 393.100
FJ 2023	+ 129.600
FJ 2024	+ 111.700
FJ 2025	+ 134.200
FJ 2026	+ 123.400

<b>Ergebnishaushalt interne Vergütungen enthalten</b>	<b>Saldo 00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen</b>
FJ 2022	- 109.500
FJ 2023	- 11.100
FJ 2024	+ 62.300
FJ 2025	+ 90.000
FJ 2026	+ 91.600

<b>Maastricht-Ergebnis</b>	
FJ 2022	- 350.100
FJ 2023	+ 165.400
FJ 2024	+ 148.200
FJ 2025	+ 170.200
FJ 2026	+ 145.900

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag mit den Eckdaten zum Mittelfristigen Ergebnis – und Finanzplan 2022 – 2026 zur Kenntnis und ergänzt, dass oftmals die prognostizierten Daten nicht halten.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022 – 2026 inklusive der Prioritätenreihung die Zustimmung zu erteilen.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **9. Kassenkredit für das Finanzjahr 2022**

### **Sachverhalt:**

Der Kassenkreditvertrag für das Finanzjahr 2022 muss neu abgeschlossen werden. Die Aufnahme dieses revolvingierenden Kontokorrentkreditvertrages ist der Höhe nach mit maximal einem Viertel der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres im Finanzierungshaushalt begrenzt. (Mittelaufbringung OH € 3.006.300,-).

Zur Anbotslegung für den Kassenkredit 2022 wurden folgende Banken – mit denen wir bereits in Geschäftsverbindung stehen – eingeladen:

- Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen
- Volksbank OÖ AG – Filiale Grieskirchen
- BAWAG P.S.K. Bank AG
- Bank Austria AG
- Sparkasse Ried-Haag
- Kommunalkredit Austria AG
- HYPO Oberösterreich AG

Das Ausschreibungsergebnis des Kassenkreditvertrages für 2022 das sich wie folgt darstellt

### **Anbotseröffnungsprotokoll**

Anbotsgegenstand: **Kassenkredit 2022 in der Höhe von € 700.000,00**

Angebotseröffnung: Freitag, 10. Dezember 2021 – 12:00 Uhr

<b>Anbotsteller</b>	<b>Zinssatz</b>	<b>Anmerkungen</b>
Raiffeisenbank Geboltskirchen	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,480 % *) Bereitstellungsgebühr für nicht ausgenützten Rahmen 0,125 %</b>	kal 360
BAWAG P.S.K. AG	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,450 % *)</b>	kal 360
Bank Austria AG	<b>keine Anbotslegung aufgrund geschäftspolitischer Überlegungen</b>	

Volksbank OÖ AG	<b>keine Anbotslegung aufgrund geschäftspolitischer Überlegungen</b>	
Sparkasse Ried-Haag	<b>Fixzinssatz 0,590 %</b>	
Kommunalkredit Austria AG	<b>Keine Anbotslegung</b>	
HYPO Oberösterreich AG	<b>Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,25 % (Mindestzinssatz: 0,250 % p.a.) Rahmenprovision: 0,250 %</b>	

\*) wenn der Indikator (3-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegt, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen

**Gespräch am 14.12.2021 mit GF Mag.(FH) Andreas Gaisbauer und BST-Leiter David Wimmer von der Raiffeisenbank Region Hausruck:**

Im Zuge eines Gesprächstermines wurde von Seiten der Raiffeisenbank eine Nachbesserung des angebotenen Kassenkredites für 2022 unterbreitet. Die Konditionen lauten:

**Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,355 % \*)**

**Bereitstellungsgebühr für nicht ausgenützten Rahmen 0,100 %**

Aufgrund der vorgelegten Angebote ist das Offert der BAWAG P.S.K. unter den angebotenen Rahmenbedingungen das des Billigstbieters.

Im Zuge der Vergabe des Kassenkreditkontos an die BAWAG P.S.K. besteht die Notwendigkeit ein Kassenkreditkonto bei diesem Bankinstitut zu führen. Die Kosten dafür stellen sich wie folgt dar:

**Kontoführung:**

eBANKING-Nutzungsentgelt á € 7,--/Monat	€	84,00
Geldverkehrsspesen	€	10,00
€ 17,--/Quartal	€	68,00

**Gesamtkosten Kontoführung + ELBA € 162,00**

Da die Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen eine Bereitstellungsgebühr von 0,100 % für den nicht ausgenützten Rahmen verrechnet, würde dies entsprechende Kosten verursachen. Im vergangenen Jahr musste der Kassenkredit kein einziges Mal in Anspruch genommen werden, da entsprechende Guthabenswerte am Girokonto waren. Unter der Annahme der angebotenen Konditionen würde dies eine Rahmenbereitstellungsprovision von € 700,-- im Jahr bedeuten.

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gremium das Ausschreibungsergebnis für den Kassenkredit 2022 zur Kenntnis. Demnach ist das Angebot der BAWAG P.S.K. das des Billigstbieters. Die Möglichkeit des Erhöhungsbetrages für den Kassenkredit wird nicht mehr genutzt.

AL Herbert Bischof erläutert die Details des Ausschreibungsergebnisses und ergänzt: am 14. Dezember 2021 gab es mit der Raiffeisenbank Region Hausruck ein Gespräch hinsichtlich der Negativzinsthematik. Diesbezüglich wird uns im neuen Jahr ein Angebot unterbreitet. Im Zuge dieses Termines wurde auch das laufende Ausschreibungsverfahren des Kassenkredites angesprochen. Hier wurde von Seiten der Gemeinde hinterfragt, ob es noch Möglichkeiten bei der Konditionengestaltung gibt. Die Nachbesserung von Seiten der Raika ergab, dass der Aufschlag auf 0,355 % und die Bereitstellungsgebühr für den nicht ausgenützten Rahmen auf 0,100 % gesenkt wurde. Nachdem im laufenden Geschäftsjahr der Kassenkredit nie beansprucht werden musste,

gehen wir auch für das kommende Jahr davon aus und da schlägt sich dann eben die Rahmenprovision mit entsprechenden Mehrkosten nieder.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet über das Gespräch mit der örtlichen Raiffeisenbank: er hat wiederum deponiert, dass es ihm sehr wichtig ist eine Bankstelle im Ort zu haben. Mag. Gaisbauer hat erklärt, dass die Raiffeisenbank bemüht ist, auf alle Fälle die Bankstelle in Geboltskirchen zu erhalten. Ein Beitrag zur Absicherung ist sicherlich die Lösung, dass David Wimmer nun als Bankstellenleiter von Geboltskirchen und Haag/H. eingesetzt wird. Sie sind froh, so eine gute Lösung gefunden zu haben. In der Gemeinderatssitzung im März 2022 soll dann die Negativzinsthematik abgehandelt werden.

GR Ludwig Rabengruber fragt an, ob es und in welcher Höhe es in etwa abschätzbar ist den Kreditrahmen nutzen zu müssen.

AL Herbert Bischof erklärt: im abgelaufenen Jahr musste der Rahmen nie beansprucht werden und es sind entsprechende Guthabensstände auf dem Girokonto der Gemeinde vorhanden. Somit müsste unter den momentanen planbaren Bedingungen dies auch im kommenden Jahr ähnlich sein.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Kassenkredit der BAWAG P.S.K. Bank AG für das Finanzjahr 2022 die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **10. Allfälliges - Anfragen - Anregungen**

### **Beratungsverlauf:**

Vbgm. Rudolf Waldenberger berichtet von den Aktivitäten im Kulturausschuss: gemeinsam mit den Krippenfreunden wurde der Krippenweg aufgebaut. Gegenüber dem letzten Mal ist die Beschilderung neu gestaltet und verbessert worden. Es sind sehr viele Leute unterwegs, dies kann man auch an der großen Anzahl der benötigten Folder erkennen, die aufliegen. Zusätzlich wurde nun auch noch ein QR-Code gemacht, der ab morgen verfügbar ist. Mit diesem Code gelangt man zum Plan mit der Wegbeschreibung auf die Homepage der Gemeinde.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt: es ist wirklich sehr schön, dass der Krippenweg so gut angenommen wird. Es freut ihn für die Krippenbauer und den Ausschuss, da sehr viel Zeit in dieses Projekt investiert wurde. Eine gute Idee war sicherlich auch den Rundweg durch eine größere Runde zu ergänzen.

GR Monika Kroiß bestätigt die positive Resonanz von den Besuchern, die von den wunderschönen Krippen begeistert sind.

GR DI (FH) Wolfgang Angleitner stellt die Anfrage hinsichtlich dem Impfbus, da bei der letzten Sitzung darüber berichtet wurde, dass hier ein Kontakt hergestellt bzw. das Interesse bekundet worden ist.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet: die Kapazitäten des Impfbusses werden derzeit Richtung Impfstreifen verlagert. Er hat aber am Dienstag mit unserem Gemeindefacharzt Dr. Egon Bangerl ein Gespräch diesbezüglich geführt, bei dem Egon zugesagt hat im Jänner einen Impfnachmittag ohne Anmeldung durchzuführen. Von Seiten der Gemeinde wurde ihm die Unterstützung zugesagt.

Die Diskussion ergibt, dass in der nächsten Ausgabe der Gemeindenachrichten ein Appell zur Corona-Schutzimpfung abgegeben werden soll, der von allen Fraktionen im Gemeinderat mitgetragen wird.

GR DI Günter Humer berichtet zum Thema Verabschiedungsraum:

Vor einer Woche fand im Beisein von unserem Architekten eine Sitzung statt, bei der es schon in die Details ging, da auch schon Bemusterungsvorschläge präsentiert wurden. Auch die künstlerische Gestaltung der Oberlichtfenster war Thema. Dazu war eine Künstlerin und die Glaswerkstätte Stift Schlierbach eingeladen. Dieses künstlerische Element wird ohne Sponsering nicht möglich sein. Hierzu wurde von Seiten der Kath. Jugend und der Goldhaubengruppe schon signalisiert, sich womöglich zu beteiligen. So kommen auch auf die Gemeinde keine Mehrkosten zu. Zuerst aber muss noch ein Entwurf entstehen, der auch von allen befürwortet wird. Die Zusammenarbeit mit dem Architekten und der Bauleiterin funktioniert sehr gut. Derzeit wird an den Ausschreibungen gearbeitet, die Anfang 2022 versendet werden.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bedankt sich zum Abschluss bei allen für die Zusammenarbeit und wünscht eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit.

### **Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.11.2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:05 Uhr.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_



---

(Vorsitzender)

---

(Gemeinderat ÖVP)

---

(Gemeinderat SPÖ)

---

(Gemeinderat FPÖ)

---

(Gemeinderat GRÜNE)